



# Das Fremdenrechts- änderungsgesetz und seine Auswirkungen

- **Die Neuerungen im Fremdenrechtsänderungsgesetz**

Konkrete Änderungen und praktische Auswirkungen

**Mag. Gerhard Herbek**, stv. Leiter der Außenstelle Salzburg des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

- **Freiwillige Rückkehr: Eine Alternative?**

Erfahrungen der freiwilligen Rückkehrhilfe der Caritas

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wird durch verschiedenste Regularien vermehrt darauf gedrängt, dass Menschen ohne Bleibeperspektive freiwillig ausreisen.

**DSA Gerlinde Hörll MA**, Leiterin der Beratungseinrichtungen in der Flüchtlingshilfe der Caritas

Anschließend: Fragen, Austausch und Diskussion

**Eintritt frei**

**Anmeldung:** [anmeldung@virgil.at](mailto:anmeldung@virgil.at) bzw. Tel: 0662-65901514

**Montag, 29. Jänner 2018**

**18.30 bis 21.30 Uhr**

**Salzburg, St. Virgil**



[www.gemeindeentwicklung.at](http://www.gemeindeentwicklung.at) • Bei dieser Veranstaltung wird fotografiert. Teilnehmende erklären sich mit der Veröffentlichung der Fotos einverstanden.

# Das Fremdenrechts- änderungsgesetz

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 des Bundes, BGBl. I Nr. 145/2017 I, wurden das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz des Bundes und das Fremdenpolizeigesetz 2005 abgeändert.

Darin wurden mehrere neue Maßnahmen einerseits für Asylwerbende im laufenden Verfahren und andererseits für Asylwerbende mit negativem Bescheid erlassen. Diese Maßnahmen sollen der Wahrung des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung sowie der zügigen Bearbeitung von Asylverfahren und anschließender Rückkehr- bzw. Abschiebeverfahren dienen.

So gelten beispielsweise grundsätzlich für alle Asylwerbenden

- die Wohnsitzbeschränkung, „Residenzpflicht“, bezogen auf ein konkretes Bundesland, unabhängig vom Bezug der Grundversorgung,
- die mögliche Anordnung der Unterkunftnahme bezogen auf ein bestimmtes Quartier im Rahmen der Grundversorgung,
- Sanktionen bei Verletzung dieser Anordnungen.

Für Asylwerbende mit negativem Bescheid und fehlendem Bleiberecht gilt unter anderem:

- Sanktionen, wenn die Rückkehrberatung nicht in Anspruch genommen wird
- die Verpflichtung, bei der Besorgung der Rückkehrdokumente mitzuwirken
- die Einweisung in ein Rückkehrberatungszentrum
- die Verlängerung der Schubhaft

Diese Regelungen sind seit dem 1.11.2017 in Kraft.

Eine Veranstaltung des Landes Salzburg (Referat 2/06 Jugend, Generationen, Integration), des Salzburger Bildungswerkes und der Gemeindeentwicklung Salzburg in Kooperation mit kija „Open Heart“ und dem Salzburger Bildungsnetzwerk „Flucht, Asyl, Integration“.

BILDUNGSNETZWERK

Flucht Asyl Integration